Bodo Koglin

Kirchenbau in Hölkewiese und die Preußische Bürokratie 1878

© Dr. Bodo Koglin Alle Rechte vorbehalten Verlag Dr. Bodo Koglin, Berlin 2015

Kirchenbau in Hölkewiese und die Preußische Bürokratie 1878



Die Kirche von Hölkewiese kurz nach 1900

Die erste Kirche von Hölkewiese wurde vermutlich kurz nach der Ortsgründung Anfang des 17. Jahrhunderts errichtet. Im 19. Jahrhundert häuften sich die Klagen über ihren schlechten Zustand. In seinem Bericht im Gemeindekirchenblatt vom September 1937 beschreibt Pastor J. Dieben, was damals geschah:

"So beschloß man denn im Herbst 1874, das Kirchlein einer gründlichen Reparatur zu unterziehen, da nach dem Gutachten des Zimmermeisters Bülow aus Baldenburg eine solche durchaus angebracht erschien. Am 7. Dezember desselben Jahres entschloß man sich sogar, die ganze Kirche noch etwas auszubauen. Der Anbau, in dem die Glocke hing, sollte zur Kirche hinzugenommen werden und dadurch das Schiff 8 Fuß länger werden. Außerdem sollte dieser Anbau so verstärkt werden, daß ein Turm für zwei Glocken darauf gesetzt werden konnte. So machte man sich denn im Winter 1874/75 fleißig ans Werk und fuhr das nötige Baumaterial heran, um im Frühjahr selbst die Bauarbeiten aufzunehmen. Diese wurden dem Zimmermann Tesch aus Hölkewiese übertragen. Sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß die Schäden viel größer waren, als man ursprünglich erkannt und angenommen hatte. Sie abzustellen hätte kaum weniger gekostet als ein Neubau. Am 9. April 1875 berieten die kirchlichen Körperschaften über die Sachlage. Der Patron, Herr Bedau auf Engsee bei Rummelsburg, hatte bereits vorgearbeitet und vom Zimmermeister Bülow einen Neubauentwurf anfertigen lassen, den er der Versammlung vorlegte und welcher auch mit einer kleinen Änderung des Dachreiters angenommen wurde. ... Am 26. April 1877 wurde die neue Kirche endlich durch Generalsuperintendent Dr. Jaspis und Superintendent Herwig geweiht und der Gemeinde zu Gottes Dienst übergeben. "

Von den Kosten des Neubaus ist in diesem Bericht keine Rede; dabei mußten sich damals sogar die Behörden in Berlin, Stettin und Köslin damit beschäftigten:

In der

Acta des Königl. Ober-Präsidiums von Pommern enthaltend die Geistlichen und Kirchen Sachen aus dem Coesliner Regierungs Departement Vol. 5¹

findet sich unter dem 5. Juni 1878 das Reskript² des preußischen Kultusministers³ in Berlin vom 1. Juni urschriftlich an den Königlichen Regierungs-Präsidenten in Köslin, Herrn von Auerswald:

Beschwerde des Drath und Genossen in Hölkewiese wegen Repartition der Kirchenbaukosten urschriftlich an den Regierungspräsidenten Herrn von Auerswald in Köslin mit dem ganz ergebenen Ersuchen um gefällige Äußerung unter Einsendung der betr. Vorverhandlungen.

Der Regierungspräsident in Köslin leitet dieses Schreiben zwei Wochen später an das Königliche Konsistorium der Provinz Pommern weiter. Gleichzeitig schreibt er an den Oberpräsidenten von Münchhausen, ebenfalls in Stettin:

Olich vois unbenbezinfunta fofa Horr.

veinvel. Inferizet smalifas is malifa Ola.

derven gesfonforuft, baifinga, marfafla

is nicht, zünviest ynforsprunt, zü ba.

markan, tous spinnutlisfa Horranforut.

Auf das nebenbezeichnete hohe Marginal-Reskript, welches ich nebst Anlagen gehorsamst beifüge, verfehle ich nicht zunächst gehorsamst zu bemerken, daß sämtliche Vorverhandlungen auf Grund deren ich unterm 19. November v. Js. einen von den kirchlichen Gemeinde-Organen von Hölkewiese am 11. November v. Js. einstimmig gefaßten Beschluß, wonach der auf die Filialgemeinde entfallende Anteil an den Kirchenbaukosten zum Betrage von 1200,13 Mark durch eine nach dem Maßstabe der Klassensteuer auf die Gemeindeglieder zu repartierende Umlage aufgebracht werden soll, für vollstreckbar erklärt habe, gleichfalls mittels Schreibens von demselben Tage von der Abteilung der hiesigen Königlichen Regierung für Kirchen- und Schulwesen an das Königliche Konsistorium zu Stettin gesandt sind.

³ Adalbert Falk, unter Bismarck 1872-1879 preußischer Kultusminister, reformierte u.a. das Volksschulwesen

¹ <u>Geistliche und Kirchensachen aus dem Coesliner Departement, vol. V 1861-1884</u> - Es handelt sich offenbar um die Registratur des Schriftwechsels; nur wenige Schreiben sind komplett wiedergegeben. ² schriftlicher, amtlicher Erlaß

Die Vollstreckbarkeits-Erklärung glaubte ich aber ferner dem einstimmig gefaßten Beschluß der kirchlichen Organe gegenüber und da ein Bedenken gegen den Beschluß aus den im Abs. 4 des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 hervorgehoben Gründen nicht obwaltete, nicht versagen zu dürfen.

Jetzt setzte sich die Bürokratie in Bewegung: Akten werden zwischen Köslin und Stettin hinund hergeschickt, "gehorsamst" vorgelegt und "ergebenst um gefällige Erledigung meiner Verfügung ersucht". Ende August wird "im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten" in Berlin gemahnt, und auch die Beschwerdeführer melden sich wieder:

Hölkewiese 16. August 1878 bei Rummelsburg in Pommern

Wir haben uns ungefähr vor mehren Monaten an das Königliche Hohe Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten mit der Bitte gewandt, wegen Repartition der Kirchenbaugelder sie den Maßstab nicht nach Klassen-, sondern nach Grund- und Klassensteuer festsetzen zu wollen, bleiben bei unserer eingereichten Beschwerde stehen, bitten gehorsamst, uns bescheiden zu wollen.

Barz, Neck, Sorgatz, Mielke, Massow

Anfang September bittet Köslin den *Oberpräsidenten der Provinz Pommern Freiherr von Münchhausen Exzellenz* um eine Nachfrist: die Unterbehörde hätte noch nicht berichtet. Dann erfahren wir endlich näheres aus Köslin:

Regierungs-Präsidium Köslin den 16.09.1878 An den Oberpräsidenten von Münchhausen in Stettin

Auf das Reskript vom 27. Juni beehre ich mich unter Wiederanschluß des Marginal-Reskript von 5. Juni d. Js. nebst Anlagen Eurer Exzellenz ein von dem Ortssteuer-Erheber von Hölkewiese aufgestellte Nachweisung der von den Gemeindemitgliedern zu entrichtenden direkten Staatssteuern ... mit dem gehorsamen Bemerken zu überreichen, daß hiernach in Gewißheit des von mir für vollstreckbar erklärten Beschlusses der kirchlichen Vertretung auf jede Mark Staatsklassensteuern ca. 3,5 Mark Kirchenbaukosten zu zahlen sind. Unter Zugrundelegung sämtlicher Staatssteuern würde sich der pro Mark Staatssteuern zu entrichtende Kirchenbaubeitrag allerdings auf den Betrag von 2,40 Mark ermäßigen.

Ich kann indessen den von den Kirchlichen Organen einmal gefaßten Beschluß, demzufolge die Verteilung nur nach Maßgabe der Klassensteuer (mit Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer) erfolgen soll, da eine unverhältnismäßige Belastung der unangesessenen Einwohner durch denselben nicht herbeigeführt wird, für unangemessen im Sinne Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 oder bedenklich hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Interessenten nicht halten und stelle daher Eurer Exzellenz gehorsamst anheim:

Genossen als unbegründet hochgeneigtest zurückzuweisen.

Der Regierungs-Präsident i.V.

_

⁴ In Artikel 3 steht nicht entsprechendes.

Wenn man diese Zahlen nachrechnet, ergibt sich, daß in Hölkewiese jährlich nur etwa 343 Mark Klassen- und 157 Mark Gebäude- und Grundsteuern, zusammen 500 Mark, anfielen – pro Haushalt rund 7 Mark, pro Kopf aller Einwohner rund 1,25 Mark im Jahr, was einerseits der großen Armut der Bewohner geschuldet ist, andererseits aber auch zeigt, daß niedrige Einkommen nicht oder nur sehr gering besteuert wurden.

Die sogenannte Klassensteuer gab es in Preußen erst seit 1820; sie war nach dem Stande des Steuerpflichtigen gestaffelt. Seit 1873⁵ waren alle Einkommen bis 420 Mark im Jahr steuerfrei; Einkommen darüber bis 3.000 Mark wurden in Stufen bis zu 2,4% besteuert. Der höchste Steuersatz betrug 3%.

Nach den Untersuchungen von Goltz⁶ verdienten im benachbarten Kreis Neustettin männliche, das ganze Jahr beschäftigte Tagelöhner etwa 100 Taler oder 300 Mark im Jahr – sie zahlten keine direkten Steuern!

Der Oberpräsident von Münchhausen in Stettin setzte auf die Empfehlung aus Köslin vom 16.09.1878 einen Gutachter ein, dessen Briefentwurf an den (*Tit*) Herrn von Auerswald lautet:

... Den in Hölkewiese beschlossenen Beitragsfuß, demzufolge die Kirchenbaukosten nach der Klassensteuer aufgebracht werden sollen, kann ich aber für einen Angemessenen nicht ansehen. Wenn überhaupt davon ausgegangen worden muß, daß an sich die Gesamtheit der direkten Staatssteuern den richtigen Maßstab für die Leistungsfähigkeit abgibt, so erscheint eine Verteilung lediglich nach der Klassensteuer gerade bei den Kirchenbaukosten um so weniger gerechtfertigt, denn an der Erhaltung des Kirchengebäudes haben festangesessenen Einwohner, also die Gutsbesitzer, ein vorwiegendes Interesse und diesem Verhältnisse widerspricht es, wenn die Kosten für Kirchenbauten auf der Grundlage der nur nach der Klassensteuer ohne Berücksichtigung der Grund- und Gebäudesteuer umgelegt werden. Die vorgelegte Nachweisung der von den Beitragspflichtigen zu zahlenden ... Staatssteuern ergibt demnach , daß der von der Gemeindevertretung beschlossenen Fuß für einen erheblichen Teil der Gemeinde eine ... Unbilligkeit enthält.

Das letzte Blatt ist ein weiterer Brief der Beschwerdeführer.

Hölkewiese bei Rummelsburg den 2. November 1878

Betrifft die Repartition der Kirchenbaugelder in Hölkewiese

Die Beschwerde der Kirchengemeinde ist unter 27. August ... von dem Königlichen Ministerium zu Berlin an das Königl. Oberpräsidium zu Stettin zur Erledigung gesandt. Wir sind bis jetzt nicht beschieden. Wir bitten gehorsamst um Erledigung der Sache, weil die Baugelder exekutisch beigetrieben werden.

Barz, Nech, Dargatz

Auf dem gleichen Blatt ist links der Entwurf einer Antwort notiert:

-

⁵ Preußisches Gesetz vom 25. Mai 1873

⁶ Goltz, Dr. Theodor Frhr. v. der: Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich. Berlin 1875

An die Einwohner Barz und Genossen in Hölkewiese bei Rummelsburg

Auf die Eingabe vom 2.5. eröffne ich Ihnen, daß ich nach Prüfung der Sache die von Ihnen erhobene Beschwerde über die Verfügung des Kg. Reg. Präsidenten zu Cöslin vom 19. November v.J., wodurch der Beschluß der Gemeindevertretung wegen Aufbringung der Kirchbaukosten für vollstreckbar erklärt ist, als begründet habe ansehen müssen und das erforderliche

Die weitere Verfügung an den Gemeindekirchenrat wird durch den kg. Reg. Präsidenten zu Cöslin ergehen.

gez. NN

Um das zu verstehen, muß man es mehrmals lesen, zumal es schwer zu entziffern ist:

Die Beschwerde ist begründet!